



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XII. Von der Religions-Parität zu Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg und Biberach.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Julius.

So gehet uns jedoch nicht wenig zu Gemüth und Herzen, daß wir über diesen der Catholischen zu Augspurg unversehens so viel wahrnehmen müssen, daß sie von der Verfolgung der Augspurgischen Confessions-Verwandten und Unterdrückung derselben Namens, auch nach albereit verglichener Sache, nicht absehen, sondern was zu solchem ihrem scopo, und hingegen zu Nachtheil und Abbruch guter Einigkeit gereichen mag, nichts unversucht lassen. Dahero man leichtlich in die Gedanken gerathen könnte, ob nicht auch andere unter diesem Vorhaben mit verborgen, und die Catholischen zu Augspurg hierzu anregten, welches dann abermahls einen Zunder allgemeinen Mißvernehmens abgeben könnte, da man doch iso einzig und allein dahin zu trachten, wie Ew. Kayserlichen Majestät höchst-rühmlichste Intention, die zwischen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, durch Beylegung der Gravaminum, zu Ew. Kayserlichen Majestät unsterblichem Ruhm reducirte Einigkeit und gutes Teutsches Vertrauen beständig zu erhalten, und vielmehr mittelst schleuniger Execution dessen, was verglichen, vollständig ins Werck zu richten, als durch dergleichen nachdenckliches der Augspurgischen Catholischen Vornehmen, neue Diffidenz zu erwegen und anzustiften.

1648.
Junius.

Gelanget derothalben an Ew. Kayserlichen Majestät unfer allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten, Sie wollen Allernädigst geruhen, und dem jegigen Catholischen Magistrat zu Augspurg anbefehlen, damit sie mit ihren der Augspurgischen Confessions-Verwandten Mit-Bürgern friedlich leben, in sie samt oder sonders der Parität halber, weder per directum noch indirectum ferner nicht setzen, noch dasjenige, was von Ew. Kayserlichen Majestät mit der Cron Schweden, wie auch sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, zu des Heiligen Römischen Reichs, und der Stadt Augspurg selbst eigenen Wohlfarth, abgehandelt und geschlossen, auch ohne aller transigirenden Theile höchste Verschimpfung, und besonders der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände sorgliches Nachdencken und Betrübniß, nicht wieder gezeitigt werden könnte, mit vergeblichen Contradictionen und Opposition anfechten; sondern sich der Gebühr nach bequemen, und dadurch ihr friedliebend Gemüth in der That bezeigen.

Welches alles Ew. Kayserlichen Majestät ic. ic. Datum Osnabrück am 5. Junii, Anno 1648.

Ew. Kayserlichen Majestät

Aller-unterthänigst-gehorsamste

Der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Rätthe, Botschaffte und Gesandten.

§. XII.

Von der Religions-Parität zu Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg und Biberach.

Zur Erläuterung der so hefftig gestrittenen Religions-Parität in den Reichs-Städten Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg und Biberach, dienen die sub N. I. & II. hier anliegende Nachrichten.

N. I.

Rationes pro Paritate in Politicis, bey den Reichs-Städten, Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg, und Biberach.

Die zwischen den Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen Ple-
Sechster Theil, Ge ni.

1648.
Junius.

nipotentiariis abgeredte Parität in Politicis, bey den Reichs-Städten Augspurg, Düsselspühl, Ravenspurg und Siverach, bestehet auf folgenden ihren erheblichen guten Gründen.

1648
Junius.

1) Weil die Evangelischen Bürger daselbst in stärkerer Anzahl sind, und daher billig zu begehren hätten, daß nach deren Proportion der Rath und andere Aemter besetzt werden sollten.

2) In Erwehung, daß, vermdg Religion-Friedens, die Religion Niemanden an seinen Ehren, Recht und Gerechtigkeit nachtheilig seyn, und consecutive, weil die Qualitäten allein anzusehen, nach ihrer Anzahl und Qualitäten befördert werden sollen.

3) So haben ferner die Catholici Cives, die Parität zu suchen, selbst starke Ursache subministrirt, indem sie, occasione davon im Rath habender majorum, die Evangelischen Mit-Bürger bisher hart bedrängt haben.

4) Insonderheit ist ratione Augspurg, aus der Catholischen Herren Stadt. Pfleger eigenem multiplici Confessione klar, und solche in offenem Druck, daß sie den Evangelicis von Jahr zu Jahren, von Tag zu Tag, in ein und andern präjudiciret und eingegriffen, hingegen der Catholicorum Condition verbessert, und (wie ihre Formalia lauten:) dem gemeinen Catholischen Wesen an ihrem Ort ohnwiderspöchlich viel genützt, und in wenig Jahren die Catholische Religion stets befördert haben. pag. 37. Wobey sie diese nachdenckliche Worte mit anhängen, daß ihnen der Weg hierzu noch fürters nicht abgegraben seye. pag. 34. Dieser Weg aber ist nichts anders, als die bisherige Inæqualität in Politicis.

5) Und also hieraus augenscheinlich zu sehen, daß es mit der Restitution bey obgedachten Städten, ausser der Parität, keinen Bestand haben kan, auch Evangelischen Potentaten und Ständen ins künfftig um Manutenez dessen, was diesen Evangelischen Bürgern, vigore Pacis Religionis & horum Tractatum, gebühret, ohnaußhörlich angelauffen werden müßten, und daher neuer Mißverstand und Motus entstehen könten: quod tamen studiose præcavendum.

6) Wie auch sonst zwischen diesen Bürgerschaften mixta Religionis, nimmermehr kein beständig Vertrauen, Fried und Einigkeit statt haben könte; da hingegen potentia, dignitatis & auctoritatis æqualis participatio, als mater concordia, zwischen beyden Theilen ein rechtes Equilibrium, Fried und Einigkeit erhalten werden würde.

7) Fals auch die Cives Catholici, dessen allen ohnerachtet, auf der ohnbilligen Inæqualität bestehen wolten, werden sie sich hierdurch foricino indicio selbst ver-rathen, daß sie weder zum Frieden, noch die Evangelischen bey dem, was ihnen vigore Pacis Religionis & hujus Tractatus, geziemet, verbleiben zu lassen Belieben tragen.

8) Wie nun aber auch die Evangelici in diesen Städten, die meiste onera notorie tragen, als wolte zumahlen ex æquitate naturali, ganz unbillig fallen, daß sie, quoad honores, die wenigste seyn, und also inter Cives unius Reipublicæ eine leonina societas gehalten werden solte.

9) Wassen dann die Evangelischen zu Augspurg erst in Anno 1602. da die Stadt von der Cron Schweden eingenommen worden, in Erfahrung kommen, was für grosse Summen Gelds, aus dem Erario publico, (darzu sie das meiste beytragen) von langen Jahren her zu der Catholischen Liga, insciis omnino Civibus Evangelicis, verwendet worden: Dergleichen dann auch, weil ausser der Parität, der Weg nicht abgegraben ist, inskünfftig zu Präjudiz der Evangelischen beschehen könte.

10) Gestalten aus dieser Imparität erfolget ist, daß die Catholischen des Raths in obgedachten Städten, den Herrn D. Reichselring, nomine Reipublicæ in præjudicium Civium Evangelicorum, his partim frustra dissentientibus & contradi-

1648. tradicentibus, partim vero omnino inficiis (ohneachtet diese mehrentheils den
 Junius. Verlag, und zwar, wie augenscheinlich, zu ihrem eigenen Bedruck herschießen) zu
 diesen Tractaten abgefendet haben. Desgleichen, daß zu Augspurg alte statuta in
 favorem Catholicorum & odium Evangelicorum abgethan worden, wie die Ca-
 tholici selbst bekennen, in den gedruckten Actis, pag. 13. & pag. 24.

1648.
 Junius.

11) Und irret nicht, daß man hierüber fürzuschüßen beginnet, samt mehr-gedachte
 Parität wider die Regul und den Terminum Anni 1624. lauffe: Sintemahlen die
 Evangelici Status, in diesen Terminum anderst nicht, als mit dem Reservat, daß
 den antegravatis alia via prospiciet werden sollte, eingewilliget haben.

12) Nun ist aber Reichs-kündig, und respective aus obangezogener (N. 4.)
 der Catholischen Herren Stadtpflegere eigener Confession ohnwidereprechlich, daß
 mehr-gedachte Städte ante Terminum, und bald nach dem Religion-Frieden, gra-
 viret, und immer deterioris conditionis sind worden.

13) Wie dann von Augspurg in specie bekandt, daß die Evangelici Cives da-
 selbst, vor dem Interim, in gutem Stand gewesen, auch zu Zeit des Religion-Frie-
 dens, einen Evangelischen Stadt-Pflegere, Nahmens Marx Ulstätt (abermahls ex pro-
 pria confessione Catholicorum, pag. 10. circa fin.) gehabt, nachmahls auch
 in Annis 1582. und 1584. sich immer über die Inæqualität, und daraus eräugende an-
 dere beschwerliche Sequelen, stetigs beklaget haben.

14) Folgendß in einem Vertrag de Anno 1591. ihnen, was etwan künfftig noch
 zu ihrem Besten, bey Conventibus publicis, erhandelt werden möchte, ausdrücklich
 reserviret worden.

15) Nicht weniger auch in Transactione, zwischen Evangelicis und Catholi-
 cis Fürscheidung beschehen, wie es mit der convocacione Ministrorum Ecclesie,
 wann ein Evangelischer Stadt-Pflegere erwöhlet würde, gehalten werden sollte; Darob
 je unfehlbar zu schließen, daß die Evangelici des höchsten Stadtpflegere-Amtes, und
 also auch der geringern Stellen fähig, und nach und nach bis in Anno 1620. ohngütlich
 davon vertrieben worden seyn.

16) Und obwohlen wegen der Evangelicorum zu Augspurg, weiter in specie
 angeführet wird, samt hätten dieselbe bisher ein mehrers nicht, als allein die Restitu-
 tion gesucht; So ist doch der höchst-ibblischen Cron Schweden und gesamtten Evange-
 licis ohnbenommen, auf weiters Nachdenken und Erwegung bisher angezogener Mo-
 tiven, sich der Stadt Augspurg (als gesamtter Evangelicorum Stamm-Hauses, da
 ihre Confession erstmahls das Licht gesehen) von selbst noch weiter dahin anzuneh-
 men, daß die Restitution guten Bestand haben, und dieser Stadt wohl geholffen seyn
 möge.

17) Wie dann so gar einem jeden Mandatario ohnverwehret ist, seines Commit-
 tenten Condition zu verbessern.

18) Sodann die Parität, als die vornemlich zu Versicherung dessen, was die
 Restitution viel erwehnten Städten gibt, ratione ordinis nicht wohl eher, als bis die
 Restitution erfolget ist, gesucht, oder je ohn einig Präjudiz, so gar bis ad punctum
 Affecurationis gar wohl verschoben werden können.

19) Schließlichen, weil die Catholici zu Augspurg in Anno 1629. als die Re-
 formation und Degradirung der Evangelischen fürgegangen, gegen diesen sich erklä-
 ret, daß ihnen nicht gebühren wolte, Ihrer Kayserlichen Majestät disfalls gemachter
 Verordnung sich zu widersetzen, also haben sie es auch jestmahls bey demjenigen, was
 Ihre Kayserliche Majestät mit der Cron Schweden sich hierunter verglichen, wiederum
 billig zu lassen.

Sechster Theil.

Et 2

No.

1648.
Junius.

Notandum, diese Rationes sind allein pro memoria zu gebrauchen, und den Herren Catholicis in forma nicht zu stellen, damit sie nicht etwa hievon Anlaß zu schriftlicher Gegen-Handlung und Verläufftigkeit zu nehmen geursacht werden.

1648.
Junius.

N. II.

Gründlicher Bericht, (meistens aus den gedruckten Augspurgischen Actis gezogen) auf der Herren Catholicorum Objectiones wieder die geschlossene Parität in den vier Reichs-Städten, Augspurg, Dunctelspühl, Dieberach und Ravenspurg ic.

N. II.
Bericht wegen der Parität in Politicis, bey Augspurg ic

Wegen der für die Stadt Augspurg, und andere mit benamhte 3. Städte, beschlossene Parität in Politicis, vernimt man äußerlich, daß die Herren Catholicici sich beschweren, samt ob hiedurch der Status Politicus daseibst verändert würde: Man weiß sich aber nicht zu erinnern, daß dergleichen Mutation des Status Reipublicæ gesucht oder geschlossen worden sey; sondern es mag der Status Politicus, wie derselbige zu Augspurg potissimum Aristocraticus ist, gar wohl bey seiner Verfassung verbleiben. Daß aber auf eine Equalität circa admissionem ad Magistratum & officia publica, zwischen Evangelischen und Catholicischen Bürgern gegangen, und solche auch zwischen Ihro Excellenz von Trautmannsdorff und den Herren Schwedischen geschlossen worden, dessen haben weder die Herren Catholicici in universonum, noch auch in specie der Catholische Magistrat zu Augspurg, sich zu beschweren befugte Ursach.

Gesamte Catholicici haben kein Fug, die Parität zu difficultiren. Noch weniger die Catholische Bürger in diesen 4. Städten.

Die Herren Catholicischen insgesamt darum nicht, die weil ihrem Religions-Exercitio sowohl, als auch dem Reich und der Stadt selbst dadurch nichts abgeheth, wann schon eine Equalität circa publica gehalten wird. Von den Catholicischen Bürgern und Wohl-loblichem Magistrat zu Augspurg ist sich noch mehr zu verwundern, daß sie vormahls die Kayserliche Reformation-Berordnung in Ao. 1629. und 30. (da zu doch kein einiger Standt Augspurgischer Confession gezogen worden) ohnverbrüchlich zu beobachten und zu exequiren sich schuldig und verpflichtet geachtet, und sich hiemit, Ausweis der gedruckten Acten, vielfältig zu entschuldigen vermerpnt, anjese die zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und der Eron Schweden Höchst-ansehnlichen Plenipotentiariis (denen doch von Chur-Fürsten und Ständen beyderley Religion die Handlung aufgetragen worden) abgeredet, und im Kayserlichen Instrumento Pacis in die weite Welt publicirten Schluß, so hefftig zu impugniren sich anmassen? Als p. 273. sagen die Catholischen Herren Stadt-Pflegere: Die Kayserliche Decision sey einmahl gefallen, und lasse sich nicht disputiren. Pag. 352. Wofern die Evangelischen Bürger von Kayserlicher Majestät eine andere Resolution erhalten werden, erkenne man sich ebenmäßig derselben zu geleben, allerunterthänigst verpflichtet. Item pag. 357. denen Kayserlichen Ordinanzan verbleibe man jederzeit gehorsamst nachzusetzen schuldig und verpflichtet ic. Und dergleichen Erklärungen mehr finden sich in den gedruckten Acten ohnzweifelich viel; Insonders haben damahls auch Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern ic. an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ic. mit diesen Formalibus geschrieben: „Anlangend die zu Augspurg in Religions-Sachen vorgenommene Veränderungen, seynd uns, als den nächsten Nachbahren, dieselbe auch zwar vorkommen; Es wissen aber Ew. Liebden vorhin, daß solche aus Kayserlicher Verordnung erfolgt, daß wir auch in particulari gleicher gestalt dabey nicht interessiret sind.“ Pag. 286. Weilen nun Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern ic. (die doch nächster Nachbar) erstgehörter massen, vormahls contestirer, daß sie hiebey kein Interesse hätten: So haben billig auch andere weit gesehene Catholische Stände keines hiebey zu pretendiren.

Über dieses ist bekannt, daß gedachte Parität auf ihren trefflichen Rationibus bestehet, worüber man sich zwar (als einer bereits geschlossenen Sache) mit ihnen erst in

1648.
Junius.I. Objectio.
Ab exemplo
priorum
temporum.

in neues Disputat nicht mehr einzulassen hat. Was aber ihr, der Herren Catholischen, Einwendungen, so viel man deren aus Privat-Discursen vernehmen kan, belanget, sind selbige gang von keiner Erheblichkeit. Erstlich geben sie vor, daß man Anno 1624. ohne die Parität in Fried und Ruhe mit einander geliebet habe; Aber was kan das für Fried und Ruhe heißen, wann der eine Theil über den andern, nemlich die Catholischen über die Evangelischen, dominiren und herrschen wollen? Die Catholischen, als der weniger Theil, die höchste Dignität, Aemter, Gewalt über das Erarium, und die ganze Stadt, in summa alle Prærogativ an sich allein ziehen, und die Evangelischen, als doch der stärkere Theil, die Onera fast allein tragen sollen? Wie die Catholischen zu Augspurg, vermittelst voriger Inæqualität (darüber schon von Anno 1580. an, immer fort und fort geklaget worden) schon vor Anno 1628. ihre Evangelische Mit-Bürger beschwehret haben, daß giebt die leidige Ao. 1629. fürgegangene Reformation (welche, wann nicht beyde Stadt-Pfeger der Catholischen Religion zugethan gewesen wären, und hiezu sich, als Kayserliche Commissarii, wieder ihre Evangelischen Mit-Bürger hätten gebrauchen lassen, nimmermehr erfolgt oder ad effectum kommen wäre) und der Catholicorum eigene multiplex Confessio, in den gedruckten Actis, zu erkennen, da dann auch diese Formalia zu befinden, daß ihnen, den Catholischen, hiez zu fürters der Weg nicht abgegraben sey. Dieser Weg aber ist nichts anders, dann die damahlige Inæqualität circa publica. Einmahl können die Evangelischen keine andere Versicherung haben, daß ihnen dasjenige, was ihnen die Restitutio ad An. 1624. giebt, verbleiben werde, wann sie die Parität circa Politica nicht dabey haben. Die Catholischen bekennen selbst, (in Actis p. 49.) daß sie, vermöge der hochbetheurten Verträge, beyde Religionen gleich zu halten, zu schützen und zu schirmen, schuldig seyn, sonstn würden sie notam perjurii (wie ihre Formalia lauten) schwerlich entstehen können. Ebenmäßig so bekennen die Catholischen selbst, daß die Evangelischen in ruhiger Possession vel quasi des Religion-Friedens und Exercitii Augspurgischer Confession seyn. Und an einem andern Ort bekennen die Catholischen, (in Actis p. 196.) daß sie zu Erhaltung des Religion-Friedens zu Augspurg in specie sich verpflichtet gemacht hätten, dergestalt, wann sie den brechen, und nicht gereulich halten würden, daß sie sich selbst mit ihren eigenen Brieff und Siegeln zu Meineydigen und Siegelbrüchigen Leuten machen müßten und würden; seynd abermahls ihre, der Catholicorum, Formalia. So haben auch Kayserliche Majestät, Ferdinandus II. Christ- seligsten Andenkens, (als Sie Anno 1619. zu Augspurg die Huldigung persönlich eingenommen) allergnädigst versprochen, die Bürgerchaft bey dem Religion- und Prophan-Frieden zu erhalten und hand zu haben. Weiln nun aber alle diese Vincula die Evangelischen Bürger bey dem ihrigen nicht haben erretten mögen, sondern die Catholischen dessen allen ohngeachtet, den Evangelischen ihr Exercitium und Kirchen genommen, sie aus dem Rath, Gericht, und den Aemtern, auch von den Stiftungen, als Spitalen, Pfründen, und dergleichen ic. vertreiben, und sie zu Befuchung des Catholischen Exercitii genöthiget: So ist hierab augenscheinlich zu erschen, daß kein einig und ander Mittel ist, die Evangelischen bey dem ihrigen, und vor der Catholischen Ein- und Zugriffen zu erretten, als allein die Parität circa Politica. Ja, wann ein Wohlthätlicher Magistrat zu Augspurg diese billigmäßige Parität difficultiren sollte, würde es eben das Ansehen gewinnen, daß sie noch fürters, wie bisher, begehrten über die Evangelischen zu dominiren, sie unter die Füße zu treten, und ihnen dasjenige, was ihnen die Restitutio geben mag, nach und nach wiederum abzunehmen? Nur wäre aber je zu bejammern, und die höchste Unbilligkeit, daß eine solche Boel-reiche Gemeine (welche zu Zeit der Reformation und hernach, über 90000. Seelen stark war) solle unter der Catholicorum Dominat und Joch allezeit verbleiben: Da man doch, zu Abwendung solcher Ungebühr, die paritatem Judicium bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, wie auch am Cammer-Gericht, bey diesen Friedens-Tractaten für notwendig hält?

Es möchte zwar hinwieder angezogen werden, daß man künftiger Zeit, wieder dergleichen Bergewaltigung der Catholicorum, den Recurs zu der Justitie haben

1648.
Junius.

könne; Aber es ist hingegen zu ermessen, wan man um eines jeden Eingriffs willen, müste eine Rechtfertigung allezeit wieder die Catholischen anfangen, was diß für gut Vertrauen, Fried und Einigkeit, unter beyderley Religions-Verwandten, und in einer Ring-Mauer wohnenden Mit-Bürgern abgeben würde? So hätten auch die Catholischen diesen grossen Vortheil dabey, daß sie aus der Evangelischen Geld (als welche je notorie das meiste ins Erarium beytragen) die Rechtfertigung wieder die Evangelischen Mit-Bürgern verlegen könnten; Allermassen auch jeso Herrn Dr. Lenchselrings zu Behueß der Catholischen gerichtete Negociation, meistens auf der Evangelischen Verlag gehet.

1648.
Junius.II. Objectio.
Von den Verträgen.

Nechst dem wird wieder die Parität auch diß noch eingewandt, ob sollte sie wieder die aufgerichtete Verträge lauffen; darauf giebt man aber zur Antwort: 1) Die weil die Catholischen zu Augspurg die beeydigte und hoch-betheuerte Verträge mit einander über ein Hauffen geworffen und gebrochen, und deren keinen gehalten; mit was Fug wollten sie sich dann woll jeso darauf beruffen? 2) So erfordert der Vertrag de Anno 1584. lauter, daß eine Religion gehalten werden solle, wie die ander, und keine weniger, als die ander. Item, es sollen beyde Theile einander bey gleichen bürgerlichen Rechten, Gericht und Wesen lassen. Das sind formalia verba des Vertrags. Mit was Grund wollten dann die Catholischen das Præ und Dominium über die Evangelischen haben? 3) Wird in diesem Vertrag disponiret, wie es circa Convocationem Ministrorum Ecclesie, in dem Fall gehalten werden solle, wann ein Evangelischer zum Stadt-Pfeger erwahlet werde. Ergo, schließt sich aus diesem Vertrag, daß die Evangelischen auch sollen zum Stadtpfeger-Amt befördert werden. 4) Ist in dem Vertrag de Anno 1591. versehen, daß den Evangelischen reserviret seyn solle, da sie in künftigen Zeiten bey Reichs-Conventen sich weiters prospectiren können ic. Seynd also die Verträge mehr für die bey diesem Friedens-Conventerlangte Parität, als dawieder. 5) Auf dem Vertrag aber de Anno 1582. so zwischen dem Herrn Bischoff und Wohl-loblichen Rath aufgerichtet, kan man sich mit Bestand nicht fundiren: Die weil die Evangelici dazu nicht gezogen worden, so kan er, als res inter alios acta ihnen nicht præjudiciren, dannhero er auch keinen Bestand gehabt, und dafür hernächst in Anno 1584. ein anderer erfolgt.

III. Objectio
Von der Kayserlichen Wahl-Ordnung.

Und obwohl die Catholici einwenden möchten, daß man gleichwohl in dem Vertrag de Anno 1584. sich verglichen, daß es bey der Kayserlichen Wahl Ordnung, wie die von Carolo V. gloriwürdigsten Andenkens, zu Zeit des Interims eingeführet worden ist, verbleiben solle: Dieselbe vermag nun unter andern, daß die Catholischen den Evangelischen vorgezogen werden sollen: So ist doch die Antwort darauf: 1) Daß die Kayserliche Wahl-Ordnung in diesem Vertrag nicht zu dem Ende, daß die Catholischen den Evangelischen vorgezogen werden sollten, allegiret wäre; sintemahl 2) dieser Pafs, wie als andere, zu der Zeit des Interims, in præjudicium Evangelicorum de præterito & in futurum fürgegangene Handlungen, durch den Religion-Frieden, in der Clausula finali derogatoria, wie auch durch die Disposition, daß um der Religion willen keiner soll verachtet, consequenter auch nicht von officiis publicis soll ausgeschlossen oder verstoßen werden, aufgehoben worden. Inmassen 3) dann auch nicht allein die Catholischen Stände auf dem Churfürstlichen Collegial-Tag zu Regenspurg Anno 1630. dergleichen zu Präjudiz der Evangelischen eingeführte Verordnungen, als dem Religion-Frieden zuwieder, von keiner Krafft geachtet haben, juxta Londorp. in Actis Publ. & Theatr. Europ. Part. II. p. 218. Sondern 4) es giebt auch der Catholicorum propria confessio, daß solche Wahl-Ordnung, ratione darinn disponirter Hindansetzung der Evangelischen, niemahls in Observanz kommen, p. 31. & p. 34. fin. dann wie von der Reformation an, der Magistrat von Evangelischen besetzt gewesen, bis auf das Interim in Anno 1548. da Carolus V. sublata Democratia, den Statum Aristocraticum eingeführet hat: Also bekennen die Catholische selbst, (pag. 31. m.) daß Carolus V. damahls selbst einen Stadt-Pfeger, Augspurgischer Confession, erwahlet; und hat man ferner aus alten

1648.
Junius.

alten Scripturen, daß zum temporis auch der andere Stadt-Pfeger nicht Catholisch gewesen.

1648.
Junius.

Nicht weniger hat man ex scriptis fide dignis, daß die Evangelici von Anno 1548. biß auf 1560. den Zutritt zu den höchsten Aemtern, auch in Rath paria, und manchmahl die Majora gehabt haben: Aber in Anno 1561. hat man ihnen, auf einmahl 2. geheimen Raths- 1. Kriegs-Raths Stelle, und eine im Einnehmer-Amte (welches nach den beyden Herren Duum-Viris die höchste Dignität und Præfectura totius Ararii ist) entzogen. Und hat man von solcher Zeit an, die Catholischen immer von Jahren zu Jahren allezeit mehr herfür gezogen, ut ipsi fatentur, p. 31. m. darauf dann 5) erfolgt ist, daß nachdem die Evangelischen über diese Inæqualität und Neuerung, vor dem Vortrag de Anno 1584. sich unterschiedlich beschweret, daß obgedachter Vergleich erfolget, daß forthin die eine Religion wie die andere, und keine weniger als die andere, gehalten werden solle, welches aber von den Catholischen schlecht in Obacht genommen worden. Solchem nach 6) würde die Carolinische Wahl-Ordnung (wie der ganz Concursus des Vertrags lauter zu erkennen giebt) allein dahin allegiret, daß der Rath und Patriiü daran seyn sollen, daß der Status Aristocraticus (den Kaiser Carolus V. in gedachte Wahl-Ordnung, sublata Democratia, eingeführet hat) fleißig erhalten, (pag. 187.) nicht aber, daß die Catholici allein vorgezogen werden sollen: Sintemahl dieser Vortrag (§. Am andern:c.) lauter zu erkennen giebt, daß die Evangelischen des höchsten Stadt-Pfeger-Amtes fähig seyn sollen. Aber das 7) weil die Verträge den Religion-Frieden bestätigten, und die Catholischen selbst nicht in Abrede sind, daß die Bestellung des Raths und der Aemter auch vom Religion-Frieden dependire. (pag. 34. m.) Solchem nach, wann die Evangelischen strictè gehen wollten, so hätten sie, als die zu Augspurg numero superiores sind, und also auch mehrere taugliche Subjecta haben, deswegen wohl Ursach, zu pretendiren, daß solcher Proportion, bey Bestellung des politischen Wesens, nachgegangen, dadurch sie dann in viel stärkerer Anzahl in Rath seyn könnten, als die Catholischen. Sie wollen sich aber mit der Parität contentiren, als dem in einigen Vinculo, dadurch so wohl Evangelische als Catholische gesichert, und jeder Theil bey seinen Juribus ruhig verbleiben könne.

IV. Objectio
a ratione
Status.

Aber dieses wird, wie äußerlich verlautet, wieder diese Parität vorgeschüßet, ob sollten dadurch die Evangelici (als die stärckern an der Zahl) den Catholicis formidabile werden, und also in effectu Imparität daraus entstehen: Aber es ist dieses nicht anderst, als vanus metus. Denn 1) ist zu consideriren, als dieses bey dem Statu Aristocratico (ubi plebi cum optimatibus nihil commune) nicht leichtlich zu befürchten; sondern es werden 2) die optimates utriusque Religionis, wann sie pares Numero, Dignitate & Auctoritate sind, ad conservandum Reipublicæ Statum, in einer feinen Harmonie zusammen leben. 3) Suchen die Evangelici insgemein nichts anders, als daß sie bey dem ihrigen gesichert seyn können; darzu ist nun, ausser der Equalität, wie oblaut, kein ander und besser Mittel. 4) Seynd diese oberländische Bürgerchaften natura sua, homines miti animo, wie ab dem zu sehen, daß sie ihren Catholischen Mit-Bürgern Domination und Pressuren, so viel Jahr, vor und unter währendem Kriege, so gedultig übertragen haben. Wann sie auch gleich 5) eines wiedrigen Naturels, und so beschaffen, daß bdes von ihnen zu befürchten wäre, so möchte doch sie, als numero superiores, weder die Parität noch Imparität in Senatu, von bdes Beginnen abhalten oder verhindern können, sondern es würde beydes cautela inanis seyn. Aber dieses 6) ist diese ratio dubitandi auf eine bloße und leere Suspicion gegründet, um deren willen aber Niemand seines Juris quæsit zu entsetzen, und wer weiß nicht, daß in Romano Imperio Catholicorum Chur-Fürsten und Stände, samt Dero Unterthanen, an Macht und Anzahl, die Evangelicos weit superiren; müße demnach, ex hoc fundamento sich schließen lassen, daß die höchste Obrigkeit und die Justiz bey den Evangelischen allein, und nicht zugleich auch bey den Catholischen bestehen müße. Sodann ist leicht zu erachten, wann die Evangelic

1648. gelischen dergleichen gegen die Catholischen in Sinn hätten, als diese sich vergebliche 1648.
 Junius. Gedanken machen, würden sie nicht auf *æqualitatem* (*matrem concordia*) sondern vielmehr dahin ziehen, damit sie, nach Proportion ihrer Anzahl, zum Magistrat und Aemtern gezogen würden. Weil sie nun diß billigmäßige Petium nicht thun, so siehet man augenscheinlich, daß ihre Intention ist, daß vermittelst der Parität, jeder Theil bey dem Seinigen gesichert verbleiben möge.

Belangend die übrige drey Städte, in specie Dünckelspühl und Biberach, wann ihnen sollte die verglichene Parität wieder entzogen worden, so wären sie wol die elendeste Leute, und kämen in ohnwiederbringliches Präjudicium durch diese Friedens-Handlung, alldieweil alles, was sie von den Catholicis, mittelst der *Æqualität* in Senatu, von Ao. 1624. erleiden haben müssen, hiedurch autorisiret, confirmiret, und bestättiget würde: Dannhero sie in ihren Schreiben um Gottes Barmherzigkeit willen flehentlichst bitten, daß man sie, Evangelischen theils nicht verlassen, noch ihnen die erhandelte Parität wieder entziehen lassen wolle.

V. Objectio
 à termino
 Amnelliz.

Und mag endlich auch nichts irren, daß diese Parität auch wieder die Regul und den Terminum Anni 1624. lauffe; Sintemahl die Herren Evangelici in diesen Terminum anderst nicht, als mit dem Reservat, eingewilliget haben, daß denen *antegravatis alia* (*via* prospiciret werden solle; darauf ist nun für diese 4. Urbes *antegravatas* auf die Parität *circa Politica*, (als das schleunigste Mittel, ihren Beschwerden überhaupt abzuhelffen, und zumahl, vermöge des Religion-Friedens, billig) geschlossen worden.

Weil auch die Parität zu Augspurg in den Verträgen, ob demonstrirter massen, fundiret: so würden, da es bey dem Statu Anni 1624. *quoad Politica*, verbleiben sollte, die Verträge (auf welche sich doch die Catholici selbst beruffen) gebrochen, und zumahl die Evangelici *hoc ipso*, in *deteriorem Conditionem* gesetzt. Denn Ao. 1624. waren sie zwar von der höchsten Stadt-Pfeger Stelle, und der im Verträge de Anno 1584. erforderter Gleichheit, *de facto* excludiret, forthin aber würde dieses *factum Catholicorum* legitimiret, und zu einem Rechte, wann es bey dem Statu Anni 1624. und Contravention der Verträge simpliciter verbleiben müste.

VI. Objectio
 à Consequen-
 tia.

Sodann vernimt man, daß ab dieser Parität gefolget werden wolle, wann sie in diesen vier Städten seyn solle, so müste sie auch in mehr andern Städten, in *favorem Civium Catholicorum*, gleicher gestalt observiret werden. Man antwortet aber hierauf: Wann die Herren Catholicici ein einige Reichs-Stadt (darinn die Catholischen Bürger in starcker Anzahl sich befinden, und doch die Bürger die Majora und die Aemter haben) nachhafft werden machen, will man alsdamm für billig halten, daß die Parität ebener massen dafelbst statt haben solle.

Solchemnach würde es bey der beschlossenen Parität in *Politiciis*, als *res de eisa*, aller billigmäßigen Hoffnung nach, um so viel mehr sein beständiges Verbleiben haben, als dieselbe auch auf ihren ohnbeweglichen *Rationibus* bestehet, und mit keinem beständigen Argument oder Grund, weder der natürlichen Billigkeit, noch auch aller Völcker, und den Civil- und Reichs-Rechten nach, widerfochten werden kan.

§. XIII.

Von der Declaratione Ferdinanda, die Religions-Freyheit in der Geistlichen Reichs-Stände Landen betreffend.

Es ist eine in den Deutschen Religions-Geschichten bekandte Sache, wie heftig über des Römischen Königs FERDINANDI I. Declaration d. d. Augspurg, den 24ten Sept. Anno 1555. die Religions-Freyheit derer unter den Geistlichen Reichs-Ständen in Deutsch-

land befindlichen *Mediatorum*, betreffend, zwischen beyderseits Religions-Berwandten, gesritten worden, da die Catholischen sowohl die würckliche Existenz, als auch die Gültigkeit dieser Ferdinandschen Declaration gänzlich verneinet, die Augspurgische Confessions-Berwandten hingegen